

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: -----

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) und Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Übersicht der Änderungen

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird auf mindestens zwölf und höchstens achtzehn erhöht.

Die Nummern 2 und 3 des § 8 des Gesellschaftsvertrags der swt werden wie in Anlage 1 dargestellt geändert.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel: Neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates und die dadurch erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrags der swt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In den interfraktionellen Gesprächen des neugewählten Gemeinderats wurde festgelegt, dass künftig 11 statt bisher 9 Mitglieder des Gemeinderats in den Aufsichtsrat der swt entsandt werden. Nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag kann der Gemeinderat 9 Mitglieder aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat

entsenden. Sowohl für die Entscheidung über die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats als auch für die über die Änderung des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschafterversammlung zuständig. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort nach seiner Weisung abzustimmen.

2. Sachstand

Nach dem bisherigen Gesellschaftsvertrag setzt sich der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern, die vom Gemeinderat entsandt werden und 5 Mitgliedern aus den Reihen der Beschäftigten der swt zusammen. Der Oberbürgermeister ist Kraft seines Amtes Mitglied im Aufsichtsrat. Insgesamt besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, wobei ein Drittel von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der swt besetzt werden muss.

Durch die Entscheidung der Fraktionen, künftig 11 Mitglieder aus dem Gemeinderat zu entsenden, ändert sich die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 18. Neben dem Oberbürgermeister und 11 Gemeinderatsmitgliedern werden 6 Sitze im Aufsichtsrat an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der swt zu vergeben sein, damit auch im neuen Aufsichtsrat ein Drittel der Sitze von swt-Beschäftigten besetzt sind. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend zu ändern.

Der Aufsichtsrat der swt wird in einer Sondersitzung direkt vor der Gemeinderatssitzung am 14.09.2009 über die Änderung des Gesellschaftsvertrags beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

3. Lösungsvarianten

3.1 Änderung mit flexibler Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Gesellschaftsvertrag wird geändert. Dabei wird die Anzahl der Sitze im Aufsichtsrat nicht mehr genau festgelegt. Insgesamt soll der Aufsichtsrat künftig aus mindestens zwölf und höchstens 18 Mitgliedern bestehen. Für die Anzahl der vom Gemeinderat zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder soll eine Spanne von mindestens sieben und höchstens 11 Mitgliedern vorgesehen werden. Ein Drittel der Aufsichtsratssitze, also mindestens 4 und höchstens 6 werden von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der swt besetzt. Die Entscheidung wie viele Mitglieder jeweils entsandt werden, kann von der Gesellschafterversammlung nach Bedarf getroffen werden. Diese kann dann ohne vorherige Änderung des Gesellschaftsvertrags die Anzahl der Mitglieder im Rahmen der genannten Spannen festlegen.

3.2 Anpassung des Gesellschaftsvertrags mit festgelegter Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder

Bei der Änderung des Gesellschaftsvertrags wird wieder die genaue Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder im Gesellschaftsvertrag festgelegt. In diesem Fall ist immer eine Gesellschaftsvertragsänderung notwendig, wenn die Fraktionen mehr oder weniger Gemeinderatsmitglieder in den Aufsichtsrat entsenden wollen.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt eine Änderung des Gesellschaftsvertrags entsprechend Variante 3.1 vor.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Entscheidung hat keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Bei den swt fallen Kosten für die Vertragsänderung beim Notar und deren Veröffentlichung in Höhe von ca. 200 € – 500 € an.

6. Anlagen

Anlage 1 Tabelle Übersicht zu den Änderungen im Gesellschaftsvertrag der swt entsprechend der Variante 3.1.

Übersicht zu den Änderungen im Gesellschaftsvertrag der swt entsprechend der Variante 3.1.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats</p> <p>2. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.</p> <p>3. Der/die Oberbürgermeister/in ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Gemeinderat entsendet neun Mitglieder in den Aufsichtsrat. Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats, das sind 5 werden von den Arbeitnehmern der Stadtwerke Tübingen GmbH nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats</p> <p>2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 18 Mitgliedern.</p> <p>3. Der/die Oberbürgermeister/in ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Gemeinderat entsendet mindestens 7 und höchstens 11 Mitglieder in den Aufsichtsrat. Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats, das sind mindestens 4 und höchstens 6, werden von den Arbeitnehmern der Stadtwerke Tübingen GmbH nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.</p>	<p>Die Fraktionen haben nach der Wahl in interfraktionellen Gesprächen festgelegt, dass sie künftig 11 statt wie bisher 9 Gemeinderäte in den Aufsichtsrat entsenden wollen.</p> <p>Dazu ist die Änderung des Gesellschaftsvertrags notwendig.</p> <p>In den Gesellschaftsverträgen anderer städtischen Beteiligungsunternehmen wurde, - um Änderungen aus solchen Gründen zu vermeiden -, eine Spanne festgelegt, innerhalb derer die Gesellschafterversammlung die passende Anzahl der Sitze im Aufsichtsrat festlegen kann. Eine solche Regelung ist auch im Gesellschaftsvertrag der swt sinnvoll.</p>